41. Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Altenberge für das Haushaltsjahr 2003

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Altenberge für das Haushaltsjahr 2003 mit Anlagen liegt gem. § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160), in der Zeit vom

13.11.2002 bis einschließlich 21.11.2002

während der Sprechstunden im Rathaus, Kirchstraße 25, Zimmer 4.3, Altenberge, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Über Einwendungen, die innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung von den Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen bei dem Bürgermeister der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, Altenberge, erhoben werden, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Altenberge, den 07.11.2002

GEMEINDE ALTENBERGE DER BÜRGERMEISTER

gez. Schipper